



Frage 1:

K nimmt den B auf Schmerzensgeld in Anspruch. Mit seinem erstinstanzlichen Antrag hat er einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag gefordert, wenigstens aber 3.000 €. Das Amtsgericht hat den Beklagten in Höhe des geltend gemachten Betrags verurteilt. K stellt im Nachhinein fest, dass er noch mehr hätte geltend machen können. Daher legt er Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ein und beantragt, ihm unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils einen über das bereits zuerkannte Schmerzensgeld hinausgehenden, in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag zuzusprechen, mindestens aber weitere 5.500 €.



Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit des Antrags und die Aussichten der eingelegten Berufung?

Frage 2:

30 Punkte

A hat ein Patent angemeldet, das auch erteilt wurde. U hat gegen die Erteilung Einspruch eingelegt, der aber seitens des DPMA zurückgewiesen wurde. Daraufhin legt er Beschwerde ein. In der Begründung weist er darauf hin, dass im Rahmen eines wissenschaftlichen Kongresses eine Vorveröffentlichung stattgefunden habe und daher wegen § 3 PatG keine Patentfähigkeit gegeben sei. Obwohl U den Z als Zeugen benannt hat, weigert sich der Vorsitzende des BPatG, den Z zu vernehmen, da dies nicht mehr in die anberaumte Termindauer passe. Die Beschwerde wird letztlich zurückgewiesen.

Prüfen Sie, ob U gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel/einen Rechtsbehelf einlegen kann und, wenn ja, welches bzw. welchen?

15 Punkte

Frage 3:

Angenommen, K und B befinden sich in einem Patentverletzungsstreit vor dem BGH. In der Vorinstanz wurde B auf Schadensersatz verurteilt. Hiergegen hat er Revision eingelegt. Obwohl B sich auf ein Sachverständigengutachten beruft, wonach keine äquivalente Verletzungshandlung vorliege, geht der BGH über diesen Beweisantritt völlig hinweg, da er das Gutachten letztlich für nicht erheblich hält und verurteilt B auf Zahlung eines Schadensersatzes.

Prüfen Sie, ob B gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel/einen Rechtsbehelf einlegen kann und, wenn ja, welches bzw. welchen?

30 Punkte

Frage 4:

Angenommen, auch die für möglich gehaltenen Rechtsmittel/Rechtsbehelfe der vorherigen beiden Fragen sind im Ergebnis erfolglos geblieben. Patentanwaltskandidat (K) meint, man könne es dann immer noch beim Bundesverfassungsgericht versuchen. Prüfen Sie, ob diese Ansicht zutreffend ist!

25 Punkte

Lösungshinweise:

Frage 1:

Die Zulässigkeit der Berufung könnte unter zwei Aspekten problematisch sein. Zum einen ist fraglich, ob ein bestimmter Antrag vorliegt. Insoweit fordert § 253 II Nr. 2 ZPO



bei Zahlungsklagen einen bezifferten Antrag. Dies könnte jedoch fraglich sein, da K keinen bestimmten Schmerzensgeldbetrag einfordert, sondern in grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts stellt. Allerdings macht die Rspr. Ausnahme von dem Bestimmtheiterfordernis. Eine ist im Falle von Schmerzensgeldansprüchen gegeben. Dies wird zugelassen, da dem Kläger im Falle eines zu hoch geforderten Betrages ansonsten ein Kostenrisiko wegen eines Teilunterliegens droht (vgl. § 92 I ZPO). „Geht der Kläger demgegenüber zu vorsichtig vor“, droht ihm im Ergebnis ein zu niedriges Urteil, da das Gericht grundsätzlich nicht über die Höhe des geltend gemachten Antrags hinausgehen kann (vgl. § 308 I ZPO). Um den Interessen des Geschädigten daher Rechnung zu tragen wird ein unbestimmter Antrag im Falle von Schmerzensgeld zugelassen. Allerdings muss der Kläger zumindest eine Untergrenze bzw. Betragsvorstellung angeben.¹ Demzufolge ist hier der Antrag als solches bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO.

Darüber hinaus ist fraglich, ob überhaupt eine Beschwerde für die Berufung vorliegt (vgl. § 511 II ZPO). Der Kläger hat hier im erstinstanzlichen Verfahren ein angemessenes Schmerzensgeld unter Angabe seiner Betragsvorstellung erlangt. Von daher ist der Kläger nicht durch das Urteil beschwert. Die Anfechtung mit dem Ziel ein höheres Schmerzensgeld zu erlangen, ist somit nicht zulässig. Eine Korrektur über die Berufung scheidet somit aus.² Die Berufung ist daher als unzulässig durch Beschluss nach § 522 I ZPO zu verwerfen.

Frage 2:

U könnte eine Rechtsbeschwerde nach § 100 PatG einlegen. Die Norm sieht eine zulassungsbedürftige und zulassungsfreie Rechtsbeschwerde vor. Anhaltspunkte dafür, dass das BPatG die Rechtsbeschwerde zugelassen hat liegen nicht vor. Daher kommt nur eine Rechtsbeschwerde nach § 100 III PatG in Frage. Hier könnte ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) vorliegen. Dieser Anspruch umfasst ein Informationsrecht, ein Äußerungsrecht und eine Berücksichtigungspflicht. Die Berücksichtigungspflicht beinhaltet die Pflicht das Vorgetragene zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Darunter fallen unter anderem auch erhebliche Beweisantritte.³ Die Vernehmung des Zeugen ist hier erheblich für die Frage der Patentfähigkeit (§ 3 PatG). Trotz gegebener Erheblichkeit ist das Gericht über den Beweisantritt hinweggegangen. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 103 I GG vor. Folglich kann U eine Rechtsbeschwerde nach § 100 III Nr. 3 PatG einlegen.

Frage 3:

Die maßgebliche Gerichtsordnung für die Durchführung eines Patentverletzungsstreits ist die ZPO. Hier wird wiederum ein Beweisantrag übergangen, so dass ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 103 I GG vorliegen könnte. Hierfür sieht die ZPO einen speziellen außerordentlichen Rechtsbehelf vor, nämlich die sog. Gehörsrüge nach § 321 a ZPO. Die Gehörsrüge kann nur gegen Endentscheidungen eingelegt werden, gegen die kein anderes Rechtsmittel oder kein anderer Rechtsbehelf gegeben ist. Zudem setzt die Gehörsrüge voraus, dass eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt.

Angegriffen wird eine Entscheidung des BGH. Unter Endentscheidungen werden Ent-

¹ Vgl. BGH NJW 1996, 2425.

² Weiterführend BGH NJW-RR 2004, 863.

³ Vgl. BVerfG NJW 1991, 285.

scheidungen im Haupt- oder Nebenverfahren verstanden, die jedenfalls innerhalb eines Rechtszuges abschließend und verbindlich über den betreffenden Gegenstand befinden. Dies trifft bei der in Rede stehenden BGH-Entscheidung zu, da abschließend über die Schadensersatzfrage entschieden wurde. Entscheidungen des BGH werden sofort rechtskräftig, d.h. anderweitige Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe können gegen Entscheidungen des BGH nicht mehr eingelegt werden. Die erste Voraussetzung ist daher gegen.

Schließlich müsste eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegen. Wenn das Gericht Beweisanträgen nicht nachgegangen ist, denen es hätte nachgehen müssen, so ist die Pflicht, rechtliches Gehör zu gewähren, immer in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Das Außerachtlassen des Sachverständigengutachtens ist daher entscheidungserheblich, so dass ein Verstoß gegen Art. 103 I GG vorliegt. B kann (erfolgreich) die Gehörsrüge nach § 321 a ZPO einlegen. Einzulegen ist die Gehörsrüge bei dem Gericht, dessen Entscheidung angegriffen wird, hier also beim BGH. Für die Frist gilt § 321 a II S. 1 und 2 ZPO.

Frage 4:

In dieser Konstellation käme noch eine Verfassungsbeschwerde in Betracht und zwar gestützt auf Art. 90 I BVerfGG, Art. 103 I GG. Nach § 90 I BVerfGG ist „jedermann“ aktivlegitimiert. Eine Aktivlegitimation wäre daher sowohl bei U als auch bei B gegeben. Ferner müsste eine beschwerdefähige Grundrechtsverletzung vorliegen. Ausdrücklich erwähnt in Art. 90 I BVerfGG ist das Grundrecht aus Art. 103 GG (der Anspruch auf rechtliches Gehör). Eine geeignete Grundrechtsverletzung besteht somit.

Nach Art. 90 II BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde jedoch grundsätzlich erst erhoben werden, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. Unter Zugrundelegung der Frage 2 ist festzustellen, dass nach einer ablehnenden Entscheidung gegen eine Rechtsbeschwerde nach § 100 PatG keine weiteren Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen.⁴ Unter Heranziehung der Konstellation in der Frage 3 ist festzuhalten, dass die Gehörsrüge Teil des Rechtswegs i.S.v. Art. 90 II BVerfGG ist. Die Gehörsrüge wurde hier aber vergeblich geltend gemacht, so dass eine Verfassungsbeschwerde eingelegt werden kann.

Die folgenden Seiten bleiben aus technischen Gründen frei!

⁴ Insbesondere ist keine Gehörsrüge nach oder entsprechend § 321 a ZPO möglich.